

Verkehrsregeln und allgemein gültige Regeln

für den nicht öffentlichen Bereich
des Flughafengeländes der
Flughafen Rostock-Laage-Güstrow
GmbH /FRL

Kurztitel: Verkehrsregeln FRLG

Flughafen Rostock-Laage-Güstrow GmbH
Wichtige Rufnummern

Bw-Feuerwache Laage

Bw-Netz: 2389
Öffentliches Netz: 038459 62 2389

Verkehrsstelle

Internes Netz: 310
Öffentliches Netz: 038454 321 310

Safety-Manager

Öffentliches Netz: +49 162 4093278

Grundsatz

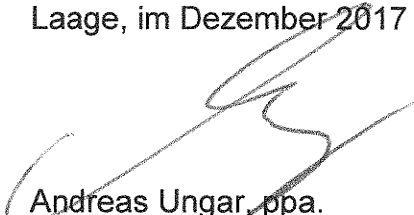
Für die Verkehrsteilnehmer im nicht öffentlichen Bereich des Flughafengeländes gelten die Bestimmungen:

- Der Flughafenbenutzungsordnung (FBO)
- Der Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Der Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften

in der jeweils gültigen Fassung sowie die nachstehenden Verkehrsregeln, welche die Vorgaben der Zentralvorschrift der Bundeswehr A1-273/1-8903 und die des ständigen Geschwaderbefehls „Ortsgebundene Betriebsverfahren und Bestimmungen für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr im Flugbetriebsbereich des Fliegerhorstes Laage“ des TaktLwG 73 „S“ widerspiegeln.

Dieses Dokument ist gültig ab dem 01.01.2018.

Laage, im Dezember 2017


Andreas Ungar, ppa.
Verkehrsleiter FRLG


Bernd Schaft,
Safetymanager FRLG

Verzeichnis der Änderungen

Änderungen gegenüber der vorherigen Ausgabe sind durch einen senkrechten Strich am rechten Seitenrand gekennzeichnet.

Revisionsnummer

Revisionsdatum

Erstellt von
(Name, Abteilung)

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Teil A	Allgemeingültige Grundlagen.....	7
A1.	Definition „nicht öffentlicher Bereich“ bzw. „Flugbetriebsbereich“	7
A1.1	Das Rollfeld/ Die Betriebspiste:.....	7
A1.2	Die Vorfelder:.....	7
A1.3	Die das Rollfeld und die Vorfelder umgebenden Flächen:	7
A2.	Berechtigungen	8
A2.1	Fahrausweis für den Flugbetriebsbereich	8
A2.2	Fahrzeuganforderungen für den Flugbetriebsbereich.....	9
A3.	Grundregeln	11
Teil B	Fahrregeln	14
B 1	Vorrangregelung / Ausweichpflicht.....	14
B 2	Sonderrechte	14
B 3	Auffahrt auf die Rollwege	15
B 4	Auffahrt auf die Piste	15
B 5	Verhalten auf Vorfeldflächen	16
B 6	Befahren unbefestigter Flächen im Flugbetriebsbereich	17
B 7	Halte-/Parkverbot.....	17
B 8	Geschwindigkeitsbegrenzung	18
B 9	Beleuchtung	18
B 10	Fußgänger- und Zweiradverkehr	18
B 11	Rückwärtsfahren	18
Teil C	Besondere Situationen	19
C 1.	Verhalten in Sicherheitszonen von Luftfahrzeugen.....	19
C 1.1	Stehende Luftfahrzeuge	19
C 2.2	Bewegte Luftfahrzeuge	20
C 2	Verhalten bei der Flugzeugabfertigung	22
C 3	Be- / Enttanken von Luftfahrzeugen.....	23

C 4	Verhalten bei Unfällen.....	24
C 5	Verhalten bei besonderen Witterungsverhältnissen.....	25
Anhang 1	Flugbetriebsflächen	26
Anhang 2	Kommunikationsregeln auf Flugbetriebsflächen / Tower.....	27
Anhang 3	Markierungen, Verkehrszeichen, Beschilderung	28

Teil A Allgemeingültige Grundlagen

A1. *Definition „nicht öffentlicher Bereich“ bzw. „Flugbetriebsbereich“*

A1.1 Das Rollfeld/ Die Betriebspiste:

Rollfeld ist der Teil des Flughafens, der für Starts und Landungen sowie die damit verbundenen Bodenbewegungen von Luftfahrzeugen zu benutzen ist. Dies beinhaltet die Pisten und Rollbahnen.

A1.2 Die Vorfelder:

Vorfelder sind die festgelegten Flächen auf dem Flughafen, die für die Aufnahme von Luftfahrzeugen, zum Ein- und Aussteigen der Fluggäste, Ein- und Ausladen von Fracht, Auftanken, Abstellen oder zur Wartung bestimmt sind.

A1.3 Die das Rollfeld und die Vorfelder umgebenden Flächen:

Der Flugbetriebsbereich ist in einer Übersichtskarte festgelegt und als Anlage 1 beigefügt.

A2. Berechtigungen für das unbegleitete Fahren auf dem Flugbetriebsbereich

A2.1 Fahrausweis für den Flugbetriebsbereich

Personen mit gültigem Flughafenausweis, die mit der Führung von Fahrzeugen und Geräten im nicht öffentlichen Bereich FRLG betraut sind, müssen:

- a) die hierfür notwendigen amtlichen Fahr- oder Bedienerlaubnisse oder eine gesonderte Vereinbarung mit der FRLG über die Anerkennung der Sachkunde zum Führen des jeweiligen Fahrzeuges besitzen, jedoch mindestens einen gültigen PKW-Führerschein (Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung des Verkehrsleiters, des Safetymanager oder entsprechender Vertreter im Amt) und zugleich
- b) die Erlaubnis der FRLG zum Führen von Fahrzeugen im Flugbetriebsbereich des Flughafens besitzen, den

„FRLG-Fahrausweis für den Flugbetriebsbereich“ (Anlage 4).

Der Fahrausweis für den Flughafenbereich ist stets mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der FRLG (alle Abteilungsleiter, Safety Manager, Verkehrsleiter vom Dienst) vorzuweisen bzw. zur Prüfung auszuhändigen.

Der amtliche Führerschein bzw. die Bedienerlaubnisse müssen nachgewiesen werden können.

Die durch die Bw erstellte Erlaubnis gem. A1-273/1-18903 wird dem „FRLG-Fahrausweis für den Flugbetriebsbereich“ gleichgestellt.

Falls der Fahrer nicht Inhaber einer o.a. Erlaubnis ist, kann er den Flugbetriebsbereich befahren, wenn er von einem Inhaber einer dieser Berechtigungen begleitet wird.

Vor Aushändigung der Erlaubnis hat das Personal diese Verkehrsregeln zu lesen und entsprechend schriftlich bestätigen, des Weiteren ist das Personal durch den Verkehrsleiter der FRLG o.V.i.A zu schulen. Diese Schulung ist kostenpflichtig.

Die Durchführung der Schulung ist aktenkundig zu machen und halbjährlich zu wiederholen. Der Nachweis ist über einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren. Beim Ausscheiden des Fahrers aus dem Arbeitsverhältnis mit der FRLG ist die Erlaubnis einzuziehen und zu vernichten.

A2.2 Fahrzeuganforderungen für den Flugbetriebsbereich

A2.2.1 Dienstfahrzeuge FRLG und der Bw

Dienstfahrzeuge der FRLG und der Bw erfüllen die nötigen Anforderungen und dürfen unter Einhaltung dieser Verkehrsregeln im gesamten Flugbetriebsbereich eingesetzt werden.

A2.2.2 externe Fahrzeuge

Externe Fahrzeuge die folgende Anforderungen erfüllen, dürfen unter Einhaltung dieser Verkehrsregeln auf den Vorfeldflächen der FRLG (Anlage 1) eingesetzt werden.

- a) Das Betreiben eines Fahrzeugs auf den Vorfeldflächen der FRLG bedarf einer Genehmigung durch die RLG (siehe Ausweisordnung RLG).
Die RLG gibt für Fahrzeuge definierte Fahrgenehmigungen (Anlage 5) aus. Diese geben an, welche Betriebsbereiche betreten bzw. befahren werden dürfen. Die Genehmigung ist fahrzeuggebunden. Bei Fahrzeugwechsel ist eine neue Fahrgenehmigung zu beantragen. Die durch die RLG erteilten Fahrgenehmigungen (Tagesfahrgenehmigungen) sind uneingeschränkt sichtbar unten links in der Windschutzscheibe der Fahrzeuge / Geräte anzubringen.
- b) Fahrzeuge, die sich auf den Vorfeldflächen der FRLG bewegen, müssen mit der am Markt üblichen höchsten Deckungssumme (Stand 2007: €100 Mio.) versichert sein, die sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie das Bewegen des Kraftfahrzeuges auf einem Flughafen abdeckt.
- c) Luftfahrtbodengeräte, Flurförderzeuge und andere Arbeitsmittel müssen entsprechend dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz in Verkehr gebracht werden. Sie müssen regelmäßig entsprechend der jeweiligen Vorschriften geprüft werden; die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren.
- d) Fahrzeuge müssen nach den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung – StVZO – gebaut und behördlich abgenommen sein. Die Wiederholungs- und ggf. Sonderprüfung hat nach StVZO zu erfolgen. Dies gilt auch für nicht zugelassene Fahrzeuge und Geräte. Für den Nachweis ist eine autorisierte Prüfplakette an Fahrzeugen und Geräten anzubringen.
- e) Prüfungsnachweise sind der RLG auf Verlangen vorzulegen

- f) Auf dem Betriebsgelände eingesetzte Fahrzeuge dürfen eine max. Breite von 3,40 m und eine max. (Zug-) Länge von 21,50 m nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung des Verkehrsleiters, des Safetymanagers oder entsprechender Vertreter im Amt.
- g) Zum Transport von Lasten sind ausschließlich Fahrzeuge mit entsprechender Ladekapazität zu verwenden. Diese Fahrzeuge müssen der Ladung entsprechende Zug- und Bremseigenschaften aufweisen.
- h) Die Zündanlagen von Ottomotoren müssen funktentstört sein.
- i) Die Abgasanlagen haben dem jeweiligen Stand der Technik zum Zeitpunkt der Inverkehrbringung zu entsprechen, so dass Verunreinigungen der Luft das unvermeidliche Maß nicht überschreiten.
- j) Die Abgasanlagen der Fahrzeuge, die auf dem Vorfeld bei der Flugzeugabfertigung eingesetzt werden, müssen so angeordnet sein, dass austretende Abgase nicht in den Arbeitsbereich der Mitarbeiter gerichtet sind.
- k) Die Fahrzeugkonstruktion muss die uneingeschränkte Betriebssicherheit des Fahrzeugs auch bei abgestelltem Motor gewährleisten.
- l) Spezialfahrzeuge, die dem Transport besonderer Güter dienen (z.B. Gefahrgut), müssen den jeweiligen Vorschriften entsprechen.

A3. Berechtigungen für das begleitete Befahren der FRLG-Vorfeldflächen

A3.1 Tagesfahrgenehmigung

- a) Die Tagesfahrgenehmigung für die Vorfeldflächen der FRLG sind nur in Verbindung mit einem Flughafen- oder Tagesausweises gültig.
- b) Tagesfahrgenehmigungen sind per Unterschrift unter Anerkennung dieser Verkehrsregeln FRLG zu empfangen.

A4. Grundregeln

A 4.1

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Verantwortung zur Einhaltung aller Regeln obliegt den jeweiligen Personen bzw. Fahrzeugführern. Diese können im Falle von Fehlverhalten von der RLG zur Verantwortung gezogen werden.

A 4.2

Bei fahrlässigen und vorsätzlichen Verstößen gegen die Verkehrsregeln und Zulassungsbestimmungen ist die FRLG befugt, unter anderem schriftliche Verwarnungen zu erteilen und kostenpflichtige Nachschulungen aufzuerlegen, sowie die Einwilligung zum Betreten und Befahren des Betriebsgeländes der RLG befristet oder dauerhaft zu widerrufen.

A 4.3

Personen dürfen nur mit gesetzlich dafür zugelassenen Fahrzeugen befördert werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der RLG.

A 4.4

Auf Flugbetriebsflächen ist Warnkleidung nach DIN EN 20471 (mind. Klasse II) von allen sich dort aufhaltenden Personen zu tragen.

A 4.5

Verkehrsteilnehmern ist es verboten, während der Teilnahme und während eines angemessenen Zeitraumes vor der Verkehrsteilnahme alkoholische Getränke, sonstige berauschende Mittel oder Medikamente, welche die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen können, zu sich zu nehmen bzw. zum Zeitpunkt der Teilnahme am Verkehr im nicht öffentlichen Bereich des Flughafengeländes unter deren Wirkung zu stehen.

A 4.6

Rauchen und offenes Feuer ist im sensiblen Sicherheitsbereich grundsätzlich verboten. Dies gilt auch innerhalb sämtlicher Fahrzeuge. Das Rauchen ist ausschließlich in entsprechend gekennzeichneten Bereichen erlaubt.

A 4.7

Der Einsatz von Fahrzeugen ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Unnötiges Laufen lassen der Motoren ist untersagt.

A 4.8

Jeder Fahrer hat sich bei Fahrzeugübernahme vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen. Nicht verkehrssichere Fahrzeuge dürfen nicht in Betrieb genommen werden. Sollte an RLG-Dienstfahrzeugen Beschädigungen festgestellt werden, sind diese vor Fahrtbeginn der Verkehrsstelle zu melden.

A 4.9

Bei Fahrten auf dem Vorfeld und im Betriebsgelände hat sich jeder Fahrer an die Benutzung der Straßen zu halten, wenn nicht folgend anders geregelt.

A 4.10

Jede Person im sensiblen Sicherheitsbereich sicherheitsempfindlichen Bereich hat die Pflicht, Fremdkörper und Gegenstände, die auf den Vorfeldern und Vorfeldbetriebsstraßen liegen, zu beseitigen und zu entsorgen und damit Schäden zu vermeiden (F.O.D. – Foreign Object Damage / Schaden durch Fremdkörper). Dazu sind die an vielen Stellen aufgestellten Müllbehälter und der Beschriftung F.O.D. zu nutzen.

Besteht der Verdacht, dass es sich dabei um Luftfahrzeugteile handeln könnte, ist unverzüglich die Verkehrsstelle zu informieren.

Bei Verkehrsbehinderungen und/oder Verunreinigungen im Rollbereich der Luftfahrzeuge ist außerdem unverzüglich der TOWER zu informieren.

Verkehrsbehinderungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Ist dies nicht möglich, so hat der Verursacher unmittelbar

entsprechende Absicherungsmaßnahmen zu treffen. Bei Unfällen gelten besondere Regelungen (Kapitel C 4)

A 4.11

Können wegen räumlich beengter Verhältnisse, aus Gründen der Hindernisfreiheit oder sonstiger Gründe keine Verkehrsschilder aufgestellt werden, gelten gleichwertig auf die Fahrbahn aufgebrachte Zeichen.

A 4.12

In Fahrzeugen, die mit Sicherheitsgurt ausgerüstet sind, besteht Gurtpflicht.

A 4.13

Dem Fahrzeugführer ist die Benutzung eines Mobil- oder Autotelefons untersagt, wenn er hierfür das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelefons aufnimmt oder hält. Das gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet bzw. das Fahrzeug mit einer zugelassenen Freisprecheinrichtung ausgerüstet ist.

In der Sicherheitszone um abgestellte Luftfahrzeuge (siehe Punkt C 1) ist während der Fahrt die Benutzung von Mobil- oder Autotelefonen – auch mit zugelassenen Freisprecheinrichtungen – untersagt.

A 4.14

Vor dem Einfahren in den Flugbetriebsbereich ist eine Reifenkontrolle auf Verschmutzung oder im Profil eingeklemmte Fremdkörper durchzuführen.

Teil B Fahrregeln

B 1 Vorrangregelung / Ausweichpflicht

Mit Eigenkraft rollende Luftfahrzeuge haben Vorrang vor allem übrigen Verkehr.

In besonderen Fällen, zum Beispiel bei Havarien, Noteinsätzen, Katastrophen u.a., können durch die Flugverkehrskontrollstelle (Tower) über Funk Luftfahrzeuge gestoppt und Fahrzeugen im Rettungseinsatz die Vorfahrt eingeräumt werden.

Luftfahrzeuge, die von Leitfahrzeugen geführt, geschleppt, auf Plattformen oder von Hand bewegt werden, haben gegenüber anderen Fahrzeugen Vorfahrt. Das zum Lotsen bzw. Schleppen eingesetzte Fahrzeug gehört hinsichtlich der Vorfahrtregelung zum Luftfahrzeug. Die Durchfahrt zwischen Lotsenfahrzeug und Luftfahrzeug ist verboten.

Fluggäste zu Fuß auf dem Weg vom oder zum Luftfahrzeug haben Vorrang vor allen Fahrzeugen.

Fahrzeuge auf markierten Straßen haben gegenüber Fahrzeugen, die in die markierten Straßen einfahren, Vorfahrt.

Im Übrigen hat das von rechts kommende Fahrzeug Vorfahrt, sofern die Vorfahrt nicht durch Verkehrszeichen anders geregelt ist.

Durch Verkehrszeichen kann die Vorfahrt anders geregelt sein.

Fahrzeugen mit Sonderrechten ist Vorrang einzuräumen (siehe Punkt B 2).

Auf Passagierbusse muss besondere Rücksicht genommen werden.

B 2 Sonderrechte

Einsatzfahrzeuge mit eingeschaltetem blauen Rundumlicht sind nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen gebunden und können die Straßen verlassen, soweit dies ihr Einsatz erfordert.

Die Verwendung von eingeschaltetem blauen Rundumlicht und eingeschaltetem akustischen Sondersignal ist nur solchen Fahrzeugen gestattet, die gemäß StVZO und

sonstigen rechtlichen Vorschriften als Einsatzfahrzeuge vorgesehen und bestätigt sind.

Fahrzeuge mit eingeschaltetem Rundumlicht haben nach Maßgaben des nachfolgenden Absatzes gegenüber anderen Fahrzeugen Vorrang.

Bei Fahrzeugen mit eingeschaltetem Rundumlicht gilt nachgenannte Reihenfolge der Vorfahrt:

1. Fahrzeuge mit eingeschaltetem blauen Rundumlicht und gleichzeitig eingeschaltetem Signalhorn;
2. „Follow-me“-Fahrzeuge mit eingeschaltetem gelben Rundumlicht;
3. sonstige Fahrzeuge mit eingeschaltetem gelben Rundumlicht;

Den vorgenannten Fahrzeugen ist durch Anhalten, langsam fahren, Verzicht auf die Vorfahrt, rechts Heranfahren oder in sonst unterstützender Weise freie Bahn zu schaffen.

Diese Sonderrechte gelten nicht gegenüber rollenden oder geschleppten Luftfahrzeugen.

Die Verwendung von blauem oder gelbem Rundumlicht befreit den Fahrer nicht von der Verpflichtung, die Sicherheit des Verkehrs zu beachten.

B 3 Auffahrt auf die Rollwege

Vor der Fahrt auf Rollwege, sowie vor deren Überquerung hat jedes Fahrzeug anzuhalten. Die Fahrt darf erst fortgesetzt werden, wenn sich der Fahrer überzeugt hat, dass kein Lfz behindert oder gefährdet wird und die Genehmigung der Platzkontrolle (Tower) vorliegt.

B 4 Auffahrt auf die Piste

Vor der Auffahrt auf die oder dem Überqueren der S/L-Bahn inklusive der Überrollstrecken hat jedes Fahrzeug in einem Abstand von 50 m, gemessen im rechten Winkel zum Pistenrand, oder an den aufgebrachten gelben Haltelinien auf den Rollwegen anzuhalten und die Genehmigung der Platzkontrolle (TOWER) für die Weiterfahrt abzuwarten.

Ungeachtet der Genehmigung haben sich der Fahrer/-in zu überzeugen, dass sie kein Lfz behindern oder gefährden.

Während der Fahrt auf der Piste und Überrollstrecken ist jederzeit eine Sicht-und Funksprechverbindung zur Platzkontrolle (TOWER) aufrecht zu halten.

Auf der Piste und den Rollwegen darf nur mit Genehmigung der Platzkontrolle (TOWER) zur Durchführung von notwendigen Arbeiten und Tätigkeiten gehalten werden.

Das Überfahren der Lfz-Notfanganlagen ist grundsätzlich zu vermeiden, außer die Erfüllung des Auftrags erfordert dies.

B 5 Verhalten auf Vorfeldflächen

Flugzeugabstellpositionen dürfen von allen Fahrzeugen, die nicht Luftfahrzeuge sind, ausschließlich nur über die Betriebsstraßen unter Beachtung der Vorfahrt nach allen Seiten erreicht bzw. verlassen werden.

Bei allen Fahrten mit Fahrzeugen, die nicht Luftfahrzeuge sind, sind die Betriebsstraßen zu benutzen. Die markierten Vorfeldbetriebsstraßen auf dem Vorfeld dürfen erst dann verlassen werden, wenn dies zum Erreichen des Fahrziels unumgänglich und aufgrund der Verkehrssituation und im Interesse der Betriebssicherheit möglich ist. Ein Abkürzen der Fahrstrecke über Flugzeugabstellpositionen ist nicht gestattet.

Ausnahmen:

Auf der Vorfeldrandstraße entlang des Terminals dürfen die Fluggastbrücken von Pos. 12 bis Pos.16 nur von Fahrzeugen mit einer Gesamthöhe von weniger als 3,60 m unterfahren werden.

Wenn ein Erreichen der Position anders nicht möglich ist, dürfen zu Abfertigungszwecken die Positionen mit Fluggasttreppen – selbständig oder gezogen –, Tankfahrzeugen, Enteisungsfahrzeugen und allen anderen Fahrzeugen mit einer Gesamthöhe von mehr als 3,60 m über die Abfertigungsfläche angefahren werden.

Leerfahrten von Flugzeugschleppern vom oder zum Einsatzort haben immer auf den Vorfeldbetriebsstraßen zu erfolgen.

Im Bereich von Flugzeughallen ist mit besonderer Vorsicht zu fahren, ggf. im Schrittempo, da hier mit dem Ein- und Ausschleppen von Luftfahrzeugen gerechnet werden muss.

B 6 Befahren unbefestigter Flächen im Flugbetriebsbereich

Unbefestigte Flächen im Flugbetriebsbereich dürfen nur zur Erfüllung dienstlicher Aufträge oder aus Sicherheitsgründen (z.B. unumgängliches Ausweichen vor einem Lfz) befahren werden.

Unmittelbar nach der Rückkehr auf befestigte Flächen hat der Fahrer die Bereifung des Fahrzeuges auf starke Verschmutzung, eingeklemmte Steine sowie andere Fremdkörper zu überprüfen und ggf. zu säubern.

Verschmutzungen befestigter Flächen des Flugbetriebsbereiches sind sofort zu beseitigen. Ist der Fahrer hierzu wegen der Größe der Verschmutzung nicht in der Lage, so ist dies unverzüglich der Verkehrsstelle zu melden.

B 7 Halte-/Parkverbot

Geparkte Fahrzeuge und Geräte sind gegen Wegrollen zu sichern.

Uneingeschränktes Halteverbot besteht auf allen Rollverkehrsflächen, dem Bereich der Feuerwehrausfahrt und den besonders gekennzeichneten Verkehrsflächen (rot schraffiert).

Halten, Parken oder Arbeiten hinter Fahrzeugen, die nur rückwärts ausfahren können, ist verboten.

Weiterhin besteht Halteverbot:

- vor einsatzbereiten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Sanitätsfahrzeugen,
- vor Flugfeldtankwagen,
- vor Ausfahrten der Fliegerhorstfeuerwehr,
- auf der Umgehungsstraße Ost und West im Bereich zwischen den Verkehrsampeln,
- vor Nottoren
- Hallentoren.

B 8 Geschwindigkeitsbegrenzung

Die Höchstgeschwindigkeit im nicht öffentlichen Gelände des Flughafens ist grundsätzlich für Fahrzeuge auf 40km/h und in unmittelbarer Nähe eines Luftfahrzeuges auf Schrittgeschwindigkeit begrenzt. In Bereichen vor Hallenausfahrten beträgt die Höchstgeschwindigkeit 20 km/h. Auf der Betriebspiste und dem Rollweg Zulu kann bis zu 60 km/h gefahren werden.

Durch Verkehrszeichen kann eine andere Geschwindigkeit angezeigt werden.

Überschreitungen der aufgezeigten Höchstgeschwindigkeiten sind nur bei unmittelbarer Gefahr oder nach Anweisung von Tower oder der Verkehrsstelle (nur auf dem FRLG-eigenen Vorfeldflächen) zulässig.

B 9 Beleuchtung

Auf dem gesamten nicht öffentlichen Gelände des Flughafens sind Fahrzeuge mit eingeschalteten Abblendlicht und einer gelben Rundumleuchte oder eingeschaltete Warnblinkanlage zu kennzeichnen.

Bei Bodendienstgeräten sind die zweckmäßigen Beleuchtungseinrichtungen zu nutzen.

B 10 Fußgänger- und Zweiradverkehr

Für den Fußgänger- und Zweiradfahrverkehr gelten die vorstehenden Bedingungen sinngemäß.

B 11 Rückwärtsfahren

Rückwärtsfahren oder Zurücksetzen von Kraftfahrzeugen ist nur gestattet, wenn die örtlichen Gegebenheiten das Vorwärtsfahren nicht zulassen (Ausnahme: Abfahrt des Lfz-Schleppers nach Beendigung Push-Back). Der Kraftfahrer hat sich beim Rückwärtsfahren davon zu überzeugen, dass sein Fahrzeug hindernisfrei ist. Ist eine Sicht nach hinten durch die Bauart, Beladung des Fahrzeuges oder durch andere Umstände versperrt oder erschwert, ist der Kraftfahrer durch einen Einweiser einzuweisen.

Teil C Besondere Situationen

C 1. Verhalten in Sicherheitszonen von Luftfahrzeugen

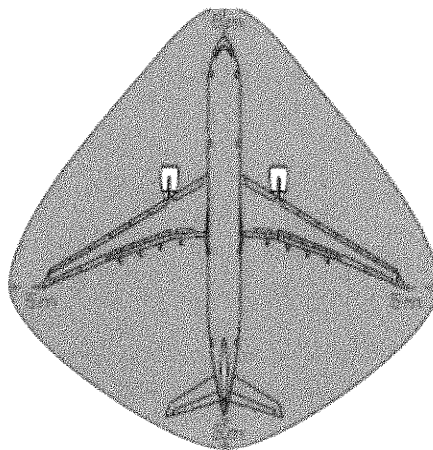
C 1.1 Stehende Luftfahrzeuge

Um Luftfahrzeuge herum gibt es Sicherheitszonen. In diesen Sicherheitszonen ist größte Vorsicht geboten und die Sicherheitsabstände zu bewegten Luftfahrzeugen sind strikt einzuhalten, um Gefahr von sich selbst und Dritten abzuwenden.

Eine Sicherheitszone umfasst das ganze Luftfahrzeug mit einer gedachten verbundenen Linie von jeweils 5 m Abstand zu Bug und Heck sowie zu den Tragflächen- und Höhenflossenenden (siehe folgender Abbildung).

Innerhalb der Sicherheitszone um ein abgestelltes Luftfahrzeug ist nur Schrittempo erlaubt.

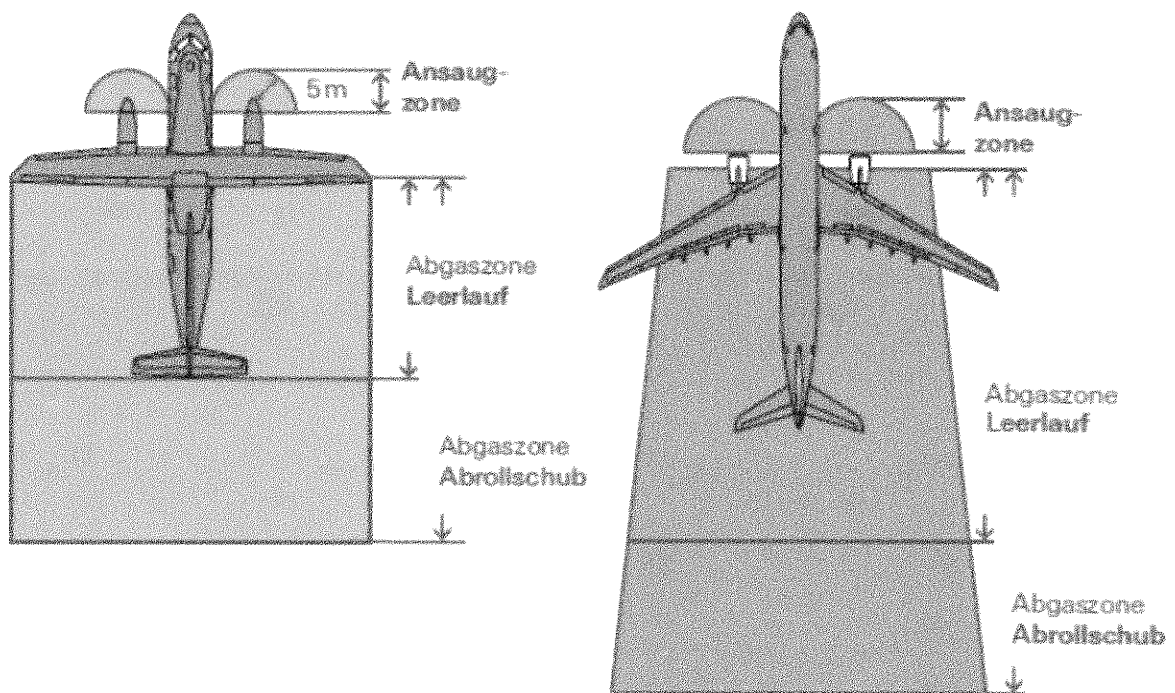
Personen, die in ein Luftfahrzeug ein- oder aussteigen haben immer Vorrang. Steht ein Bus neben einem Luftfahrzeug zum Ein- oder Aussteigen von Personen bereit, darf der Bereich zwischen Bus und Luftfahrzeug nicht durchfahren werden.



Sicherheitszone bei einem stehenden Luftfahrzeug

C 1.2 Bewegte Luftfahrzeuge

Besondere Sicherheitszonen und Abstände gelten bei laufenden Triebwerken. Insbesondere ist der Abstand vor und hinter laufenden Triebwerken einzuhalten. Die besonderen Sicherheitszonen sind einzuhalten, sobald am betreffenden Luftfahrzeug die oben und unten am Rumpf befindlichen roten Kollisionswarnlichter eingeschaltet sind. Bei eingeschaltetem Antikollisionswarnlicht muss mit dem Rollen eines Luftfahrzeugs gerechnet werden. Die nachfolgend dargestellten besonderen Sicherheitszonen dürfen zu keiner Zeit bei laufenden Propeller- oder Strahltriebwerken betreten oder durchfahren werden.



Sicherheitszonen von Propeller- bzw. Strahltriebwerken

Sicherheitszonen bei Luftfahrzeugen mit Propeller- und Strahltriebwerken				
Luftfahrzeugtyp mit:	Ansaugzonen*		Abgaszonen*	
	Leerlauf	Abrollschub	Leerlauf	Abrollschub
a. Propellertriebwerken				
Dash8-400, Saab 2000, AT72	5	5	20	30
b. Strahltriebwerken				
A300, A310, A330, A340, A380 B747, B757, B767, B777, DC10, MD11, L1011 u. ä.	7,5	7,5	75	125
A318/319/320/321	4,6	6,0	55	90
CRJ200/700, EMB145/195	4,0	6,0	30	60
AVRO RJ, BAE146	4,5	6,0	10	20
B737 (alle)	2,7	4,0	30	100

Alle Angaben in Meter

C 2 Verhalten bei der Flugzeugabfertigung

Das Befahren der Flugzeugabstellpositionen ist nur zu Abfertigungszwecken oder aus anderen zwingenden betrieblichen Gründen gestattet. Insbesondere der Bewegungsbereich der Fluggastbrücken ist freizulassen. Für Schäden an den Fahrzeugen, die entgegen dieser Regelung abgestellt werden, hat der Fahrer / Halter selbst aufzukommen. Das gleiche gilt soweit dadurch Dritten Schäden entstehen (z.B. am Luftfahrzeug oder an Flugzeugbrücken).

Außerhalb der Betriebsstraßen insbesondere beim Einfahren und Verlassen der Flugzeugabstellpositionen ist Schritttempo zu fahren und die Vorfahrt anderer nach allen Seiten zu beachten. Nach Beendigung der Abfertigung ist die Flugzeugabstellposition unverzüglich von Fahrzeugen und Gegenständen freizumachen.

Im Bereich der Flugzeugabstellposition sind die Ein- und Ausfahrten sowie die markierten Sperrflächen freizuhalten.

Das Unterfahren des beweglichen Teiles der Fluggastbrücken ist untersagt.

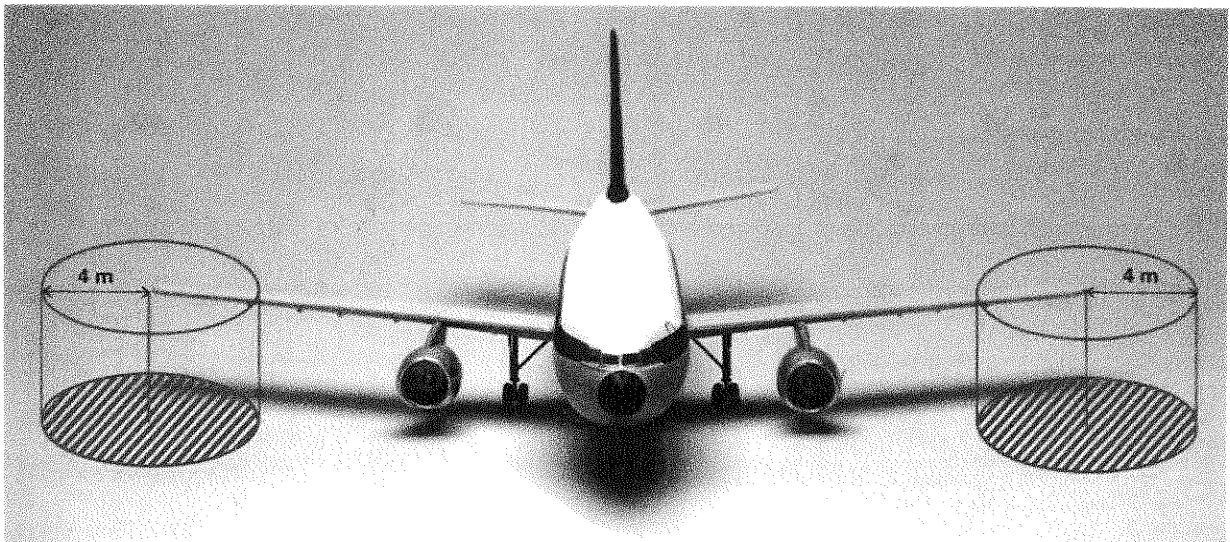
Das Halten oder Parken innerhalb des Rangierbereichs von Fahrzeugen, die absehbar nur rückwärts ausfahren können, ist unzulässig. Rückwärtsfahren und Zurücksetzen von Fahrzeugen ist nur dann gestattet, wenn ein vorwärts Fahren nicht möglich ist. Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich hinter dem Fahrzeug keine Hindernisse befinden. Ist die rückwertige Sicht durch die Bauart, die Beladung des Fahrzeugs oder andere Umstände versperrt oder erschwert, hat sich der Fahrer durch einen Einweiser helfen zu lassen.

Auf dem Boden liegende Kabel und Schläuche dürfen nicht ohne entsprechende Überbrückung überfahren werden.

Die Flächen an den Rotunden der Fluggastbrücken sind für das Abstellen der nicht benötigten Luftfahrzeugschleppstangen zu nutzen. Es ist dabei darauf zu achten, dass die Schleppstangen nicht aus diesem Bereich der Rotunde in das Vorfeld oder seitlich herausragen.

C 3 Be- / Enttanken von Luftfahrzeugen

Während der Betankung von Luftfahrzeugen sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Während Be-/Enttankung von Luftfahrzeugen dürfen keine Fahrzeuge (ausgenommen Tankfahrzeuge) im Tankentlüftungsbereich verkehren. Ausgehend von der Tankentlüftungsöffnung entspricht der Tankentlüftungsbereich unterhalb der Tragfläche einem Zylinder, der eine kreisförmige Grundfläche mit 4 Metern Halbmesser besitzt.



Ein zum Tankschutz eingesetztes Feuerlöschfahrzeug (FLF) darf von anderen Fahrzeugen nicht behindert werden. Die freie Bewegung des FLF für Vorwärts- und Rückwärtsfahren ist zu gewährleisten.

C 4 Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen und Schadensereignissen ist unverzüglich der Verkehrsleiter vom Dienst unter der Telefon-Nr. 0049 38454 / 321 310 zu benachrichtigen.

Bei Unfällen mit Personenschaden ist zusätzlich die Geschäftsführung, bzw. Verkehrsleitung unter der Telefon-Nr. 110 oder 300 zu benachrichtigen (Mobil VL 0172 / 3233339).

Bei Unfällen oder Zwischenfällen, bei denen umweltgefährdende Stoffe ausgetreten sind oder auszutreten drohen, sowie bei Feuer oder Brandgefahr ist gleichfalls sofort die Flughafenfeuerwehr unter der Telefon BW Netz 2389 (038459-62-2389) zu benachrichtigen.

Der Unfallort ist so präzise wie möglich zu beschreiben. Nutzen Sie die 5 W:

Was ist passiert?

Wie viele Verletzte?

Wo ist es passiert?

Warten auf Rückfragen!

Wer meldet?

Die Unfallstelle ist von Unfallbeteiligten bzw. von Helfern zu sichern. Die Einsatzfahrzeuge sind einzuweisen.

Die Unfallstelle ist so weit wie möglich in unverändertem Zustand zu belassen, den Anweisungen der Einsatzkräfte ist Folge zu leisten, es gilt eine Mitwirkungspflicht der unfallbeteiligten Zeugen. Alle am Unfall beteiligten Fahrzeuge und Personen müssen bis zur Entscheidung des Verantwortlichen für die Unfallaufnahme an der Unfallstelle verbleiben.

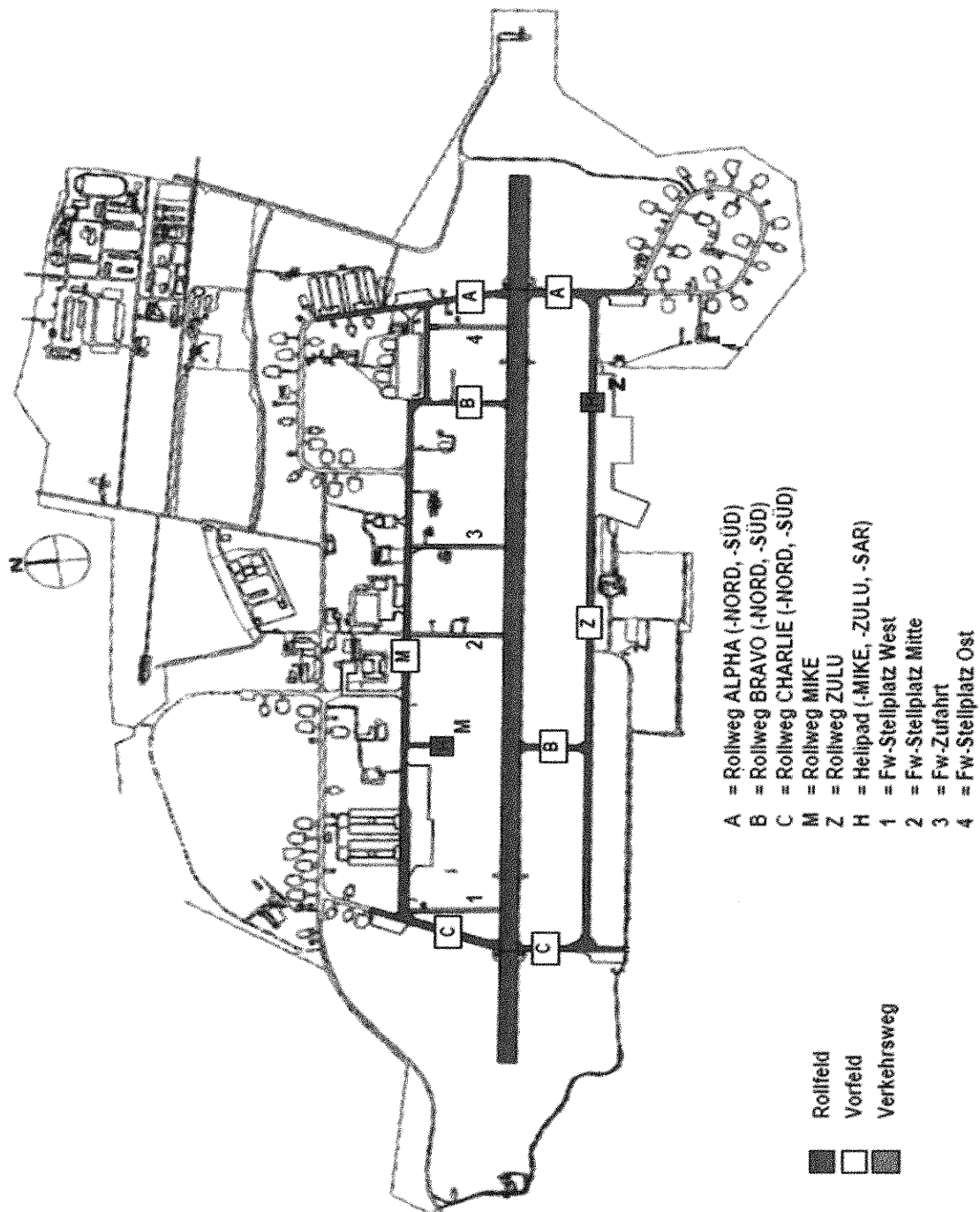
Fotografieren ist im sensiblen Sicherheitsbereich verboten, soweit es nicht zur Schadensdokumentation durch den Geschädigten oder den Schädiger notwendig ist oder es sich um von der RLG genehmigte, insbesondere gewerbliche, Foto- und Filmaufnahmen handelt. Der Aufenthalt an einer Unfallstelle ist nicht erlaubt, soweit nicht zur Schadenaufnahme und -beseitigung erforderlich.

C 5 Verhalten bei besonderen Witterungsverhältnissen

Bei Dunkelheit, schlechten Wetter- und Straßenverhältnissen sowie Sichtbehinderungen am Tage (z. B. Nebel, starker Regen oder Schneefall) ist das Befahren der Flugbetriebsflächen auf ein absolut notwendiges Mindestmaß zu beschränken, dabei ist die Geschwindigkeit und Fahrweise sowie sonstige Verhaltensweisen den Bedingungen entsprechend anzupassen.

Des Weiteren gelten die Vorgaben aus der aktuell gültigen Dienstanweisung „Allwetterflugbetrieb / Low Visibility Procedure“. Das Inkrafttreten dieser Verfahren wird durch die Verkehrsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Anhang 1 Flugbetriebsflächen



Anhang 2 Kommunikationsregeln auf Flugbetriebsflächen / Tower

Grundsätzlich gilt: von wo? - über welche Strecke? – wohin?
Die Freigabe/Anweisung des Towers ist zu wiederholen.

Freigabe zum Befahren des Taxiway → Zulu

„Tower - Follow me zwei“

Antwort Tower

„Bitte um Freigabe von der GmbH über Zulu nach Alpha süd“

„Bitte um Freigabe von der GmbH über Zulu nach Bravo süd“

„Bitte um Freigabe von der GmbH über Zulu nach Charly süd“

Antwort Tower

„Tower - Follow me zwei - Freigabe verstanden“

Freigabe zum Befahren der Runway- z.B. Runwaycheck

„Tower - Follow me zwei“

Antwort Tower

„Bitte um Freigabe zum Befahren der Runway.“

Antwort Tower

„Tower - Follow me zwei Freigabe verstanden“

Abmelden von der Runway

„Tower - Follow me zwei“

Antwort Tower

„Tower von Follow me zwei, Runway ist in Ordnung, verlasse Runway über Alpha Süd“

Antwort Tower

„Bitte um Freigabe von Alpha Süd über Zulu zurück zur GmbH“

Freigabe zum Überqueren der Bahn – immer separat zur Freigabe bis A, B, C

„Tower - Follow me zwei“

Antwort Tower

„Bitte um Freigabe zum Queren der Bahn im Westen von Süd nach Nord “

„Bitte um Freigabe zum Queren der Bahn im Westen von Nord nach Süd “

„Bitte um Freigabe zum Queren der Bahn im Osten von Süd nach Nord “

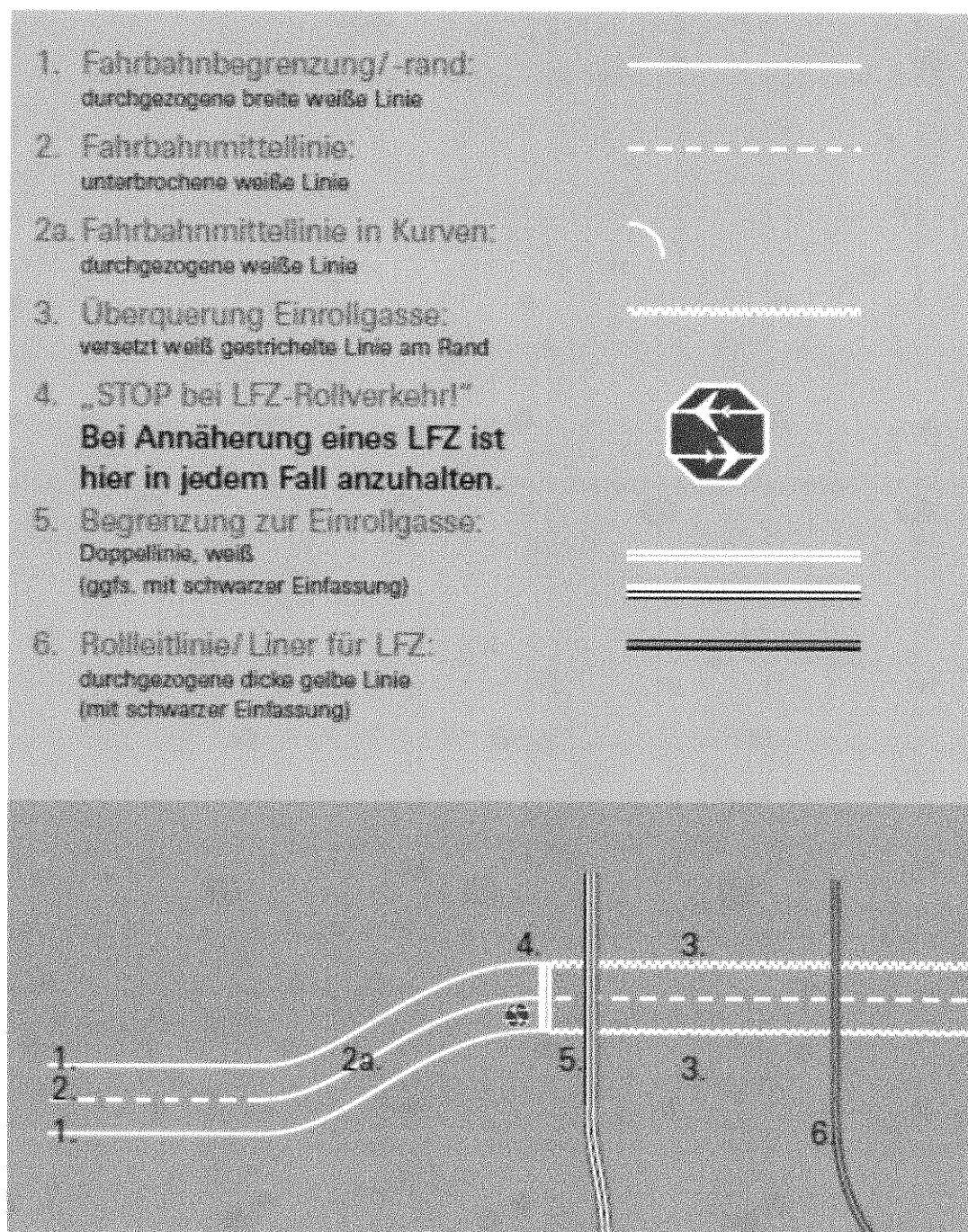
„Bitte um Freigabe zum Queren der Bahn im Osten von Nord nach Süd “

Antwort Tower

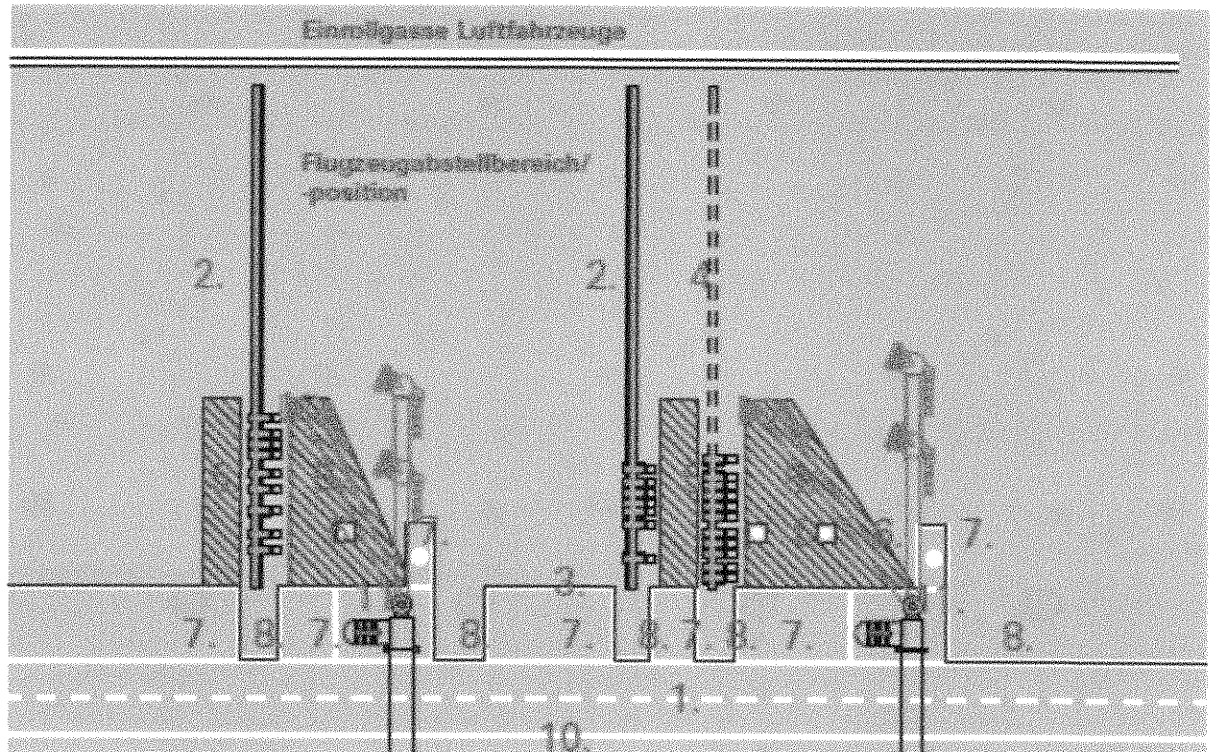
„Tower - Follow me zwei Freigabe verstanden“

Anhang 3 Markierungen, Verkehrszeichen, Beschilderung

Markierungen auf den Vorfeldern:



Flugzeugabstellposition:



- 1 Vorfeldrandstr.
- 2 Flugzeugabstellposition mit Einrolllinie
- 3 Luftfahrzeugsicherheitsbereich
- 4 nicht RLG
- 5 Sperrfläche hier darf nicht gefahren, gehalten und geparkt werden
- 6 Sperrfläche Nullposition für Fahrwerk der Fluggastbrücke
- 7 Geräteflächen durchgezogene einfache weiße Linie
- 8 Sperrfläche Bereitstellfläche für Flugzeugschlepper – Pushback, nicht vergeben
- 9 nicht vergeben
- 10 Parkplatz markierte und vermietete Parkplätze
- 11 Abstellbereich für Flugzeugschleppstangen an der Rotunde

Anhang 4

FRLG-Fahrausweis für den Flugbetriebsbereich



AuswNr: **XX/XX**

Erlaubnis gem. Verkehrsregeln FRLG
Max, Mustermann
hat die Erlaubnis, die Vorfelder/Rollfelder des Flugplatzes Laage
mit Dienstkraftfahrzeugen zu befahren.
Belehrungsnachweis halbjährlich
Gültig 6 Monate ab Tag der Belehrung

Datum								
Namens zeichen								

Dienstsiegel

Ungar
Verkehrsleiter / FRLG

- Zusammenfassung der wichtigsten Belehrungspunkte**

Folgende Punkte sind beim Befahren des Flugbereiches besonders zu beachten:

 - Hindernisflagge setzen oder Warblinkanlage einschalten;
 - Reifenprofil des Kfz auf Fremdkörper überprüfen;
 - losen Schmutz an der Fahrzeugunterseite entfernen;
 - lose Gegenstände auf der Ladefläche ggf. befestigen;
 - Beleuchtungsstufe 2 einschalten;
 - Kfz mit gelber Rundumleuchte haben die Leuchte bei allen Fahrten einzuschalten.
 - Rollende oder geschleppte Lz sind nicht zu überholen.
 - Rollenden Lz und Schleppzügen mit Lz ist auszuweichen!

Die höchstzulässige Geschwindigkeit beträgt:

 - 20 km/h im Bereich der Hallenvorfelder und Abstellflächen von Lz;
 - 20 km/h für Sonder-Kfz, Bodendienstgeräte, Gabelstapler, Kräne, Kehr- und Schneeräumgeräte;
 - 40 km/h im übrigen Flugbetriebsbereich;
 - 60 km/h Sudrollweg + Piste

Mindestabstände zu Luftfahrzeugen mit laufendem Triebwerk/Rotor:

	Abstand davor	Abstand dahinter
Strahl- u. Prop.Lz.	10 m	40 m
Hubschrauber	20 m	20 m

Mindestabstände zu Luftfahrzeugen mit stehendem Triebwerk/Rotor:

	Abstand davor	Abstand dahinter
Strahl- u. Prop.Lz.	5 m	5 m
Hubschrauber	5 m	5 m

Bedeutung der Lichtsignale durch Tower:

 - Grünes Blinksignal - Weitergehen, -fahren bzw. -rollen freigegeben
 - Rotes Dauersignal - HALT
 - Rotes Blinksignal - Piste bzw. Rollbahn sofort räumen
 - Weißes Blinksignal - Zum Ausgangspunkt zurückkehren

Anhang 5

FRLG-Fahrgenehmigung externer KFZ

Fahrgenehmigung			 ROSTOCK-AIRPORT.COM
13	0	1	
Nr: 1		Anteilige Kennzeichen: Einsatz - KFZ	
Inhaber: Mustermann			
Unterschrift: Mustermann			
Begrenzter Zeitraum von:		bis (max. 5 Jahre)	